

06/07 | 19

EILDIENST

Aachen
Bielefeld
Bocholt
Bochum
Bonn
Bottrop
Castrop-Rauxel
Dortmund
Duisburg
Düren
Düsseldorf
Essen
Gelsenkirchen
Gladbeck
Gütersloh
Hagen
Hamm
Herford
Herne
Iserlohn
Krefeld
Köln
Leverkusen
Lüdenscheid
Marl
Minden
Mönchengladbach
Mülheim an der Ruhr
Münster
Nettetal
Neuss
Oberhausen
Recklinghausen
Remscheid
Siegen
Solingen
Viersen
Willich
Witten
Wuppertal

Inhalt

2-9 Im Fokus

- Städtetag NRW zu Straßenausbaubeiträgen: Städte erleichtert, dass Beiträge nicht abgeschafft werden
 - Städte fordern: Land muss Finanzierung der Flüchtlingskosten neu regeln und Geduldete einbeziehen
 - Gleichwertige Lebensverhältnisse: Land und Bund müssen beim Altschuldenabbau helfen
 - Landesregierung hat Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 veröffentlicht
 - Gesetzentwurf für ein reformiertes Kinderbildungsgesetz beschlossen
-

10-12 Aus den Städten

- „use your own device“ – Flexibilisierung des Home-Office in Bochum
 - NEUE WEGE. Profilförderung für kommunale Theater & Orchester in NRW
-

13 Gern gesehen

- Einzigartiges Glacis – Mehr als nur ein Naherholungsgebiet
-

14 Fachinformationen

15 Kaleidoskop

16 Termine

Städtetag NRW zu Straßenausbaubeiträgen: Städte erleichtert, dass Beiträge nicht abgeschafft werden

Zu den Plänen der Koalitionsfraktionen für eine Neugestaltung der Straßenausbaubeiträge erklärt der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann aus Hamm, im Juli gegenüber den Medien: „Der Städtetag Nordrhein-Westfalen ist erleichtert, dass die Koalitionsfraktionen die Straßenausbaubeiträge weder abschaffen noch ihre Erhebung in das Ermessen der Kommunen stellen wollen. Die von der Koalition geplanten Änderungen an den Straßenausbaubeiträgen werden allerdings zusätzliche Kosten für die Kommunen verursachen. Sie sind deshalb nur dann akzeptabel, wenn den Städten diese Kosten vollständig ausgeglichen werden.“

Für die Städte hat sich das bestehende System der Straßenausbaubeiträge bewährt. Die Menschen erwarten gut ausgebaute Straßen. Deshalb ist es gerechtfertigt, wenn Grundstückseigentümer einen angemessenen Anteil an den Kosten für den Straßenausbau tragen müssen. Die Städte zeigen sich aber offen für neue Regelungen, die sicherstellen, dass Anlieger in Einzelfällen finanziell nicht überfordert werden.

Die Absicht, Höchstgrenzen je nach Straßenart für die Anliegerbeiträge festzulegen, ist grundsätzlich geeignet, um Einzelne nicht übermäßig stark zu belasten und um ein landesweit einheitliches, transparentes Abrechnungssystem zu schaffen. Allerdings muss das Land für die wegfallenden Beiträge einen vollen Ausgleich leisten. Durch die Einführung von Höchstgrenzen re-

duziert sich für die Kommunen im Land eine wichtige Finanzierungsquelle für den Straßenausbau. Zwar ist vorgesehen, für die ausbleibenden Anliegerbeiträge den Kommunen eine jährliche Summe von 65 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen, dies soll jedoch nur als „freiwillige Förderung“ erfolgen. Ob diese Summe aber ausreicht, um die Kosten der Kommunen auszugleichen, muss in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden geklärt werden.

Wir gehen hier von Konnexität aus, also einem vollen Kostenausgleich für die Kommunen in Höhe der tatsächlich entstehenden Einnahmeausfälle in jeder Stadt. Da die Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin gut ausgebauten Straßen erwarten, brauchen die Kommunen hier eine verlässliche und vor allem auskömmliche Kostenerstattung. Außerdem werden sowohl die Anzahl der zu erneuernden Straßen als auch die Ausbaukosten in Zukunft zunehmen. Deshalb muss sich auch die vom Land zu erstattende Summe den steigenden Kosten anpassen.

Positiv sieht der Städtetag Nordrhein-Westfalen Ankündigungen der Fraktionen wie zum Beispiel die frühzeitige Anhörung der Anlieger, mögliche Erleichterungen bei Ratenzahlungen und Härtefallregelungen sowie die Anpassung der Zinssätze. Wir erwarten jetzt, dass das Land die Eckpunkte in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden konkretisiert. Wir wollen besser einbezogen werden als das bisher der Fall war.“

Städte fordern: Land muss Finanzierung der Flüchtlingskosten neu regeln und Geduldete einbeziehen

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen fordert das Land eindringlich auf, endlich die Flüchtlingskostenerstattung an die Kommunen neu zu regeln und auch die Kosten für geduldete Flüchtlinge zu übernehmen. „Ungeduld und Unmut in den Städten wachsen. Denn Korrekturen sind hier überfällig“, sagte Helmut Dedy, Geschäftsführer des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Ende Juni gegenüber den Medien. Das Land müsse unverzüglich Gespräche mit den Kommunen aufnehmen, damit das seit einem Dreivierteljahr vorliegende Gutachten zur Flüchtlingspauschale rasch umgesetzt werden kann.

Im Einzelnen erklärte Dedy:

„Die Städte in NRW wollen die Flüchtlinge angemessen unterbringen und versorgen. Dafür brauchen sie eine deutlich verbesserte Finanzierung durch das Land. Und

sie müssen wissen, wie die Zuweisungen der Geflüchteten an die Städte erfolgen – das jetzige Verfahren ist intransparent.“

Das Land muss die Flüchtlingsfinanzierung dringend neu regeln und die Kostenerstattung an die Höhe der Aufwendungen in den Städten anpassen. Die von Land und Kommunen gemeinsam betriebene Erhebung der Ist-Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen bestätigt eindeutig, dass die derzeitige Kostenerstattung des Landes von 10.400 Euro pauschal je Flüchtling und Jahr zu niedrig ist.

Das Gutachten dazu liegt seit einem Dreivierteljahr vor. Aber wir sind noch keinen Schritt weiter. Eine Korrektur der Flüchtlingsfinanzierung ist überfällig und darf nicht weiter auf die lange Bank geschoben werden. Das Land

muss jetzt handeln und die Pauschalen für die Kommunen anheben.

Wir erwarten kurzfristig Gespräche zum Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Im Dezember 2015 haben Land und Kommunen miteinander vereinbart, dass die damals vom Land festgelegte Höhe der Pauschale durch ein Gutachten überprüft und entsprechend angepasst wird. Wir fordern nicht mehr und nicht weniger, als diese Vereinbarung jetzt endlich in die Tat umzusetzen.

Die Ausgaben liegen nach dem Gutachten in kreisfreien Städten bei bis zu 16.000 Euro, beispielsweise weil die Wohnungsmieten dort höher sind. Pauschalen von 10.500 Euro für kreisangehörige Städte und 13.500 Euro für kreisfreie Städte, wie sie im Gutachten auf der niedrigsten Stufe skizziert werden, sind unzureichend. Wir erwarten vom Land, dass es über diese Beträge hinausgeht. Die Städte brauchen eine Flüchtlingskostenpauschale, die sich möglichst konkret an den tatsächlichen Kosten orientiert und rückwirkend zum 1. Januar 2018 (!) gilt.

Kosten für geduldete Flüchtlinge steigen immer weiter

Ungeduld und Unmut in den Städten wachsen auch deshalb, weil in vielen Städten die Haushaltsberatungen für 2020 laufen und die nicht vom Land finanzierten Kosten für geduldete Flüchtlinge immer weiter steigen. Bereits seit langem fordern die Kommunen vom Land NRW, die Kosten für geduldete Flüchtlinge in den Kommunen für den gesamten Zeitraum zu übernehmen, in dem diese Menschen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Anfang 2019 lebten in NRW fast 56.000 Geduldete. Die Zahl der neu ankommenden Asylbewerber ist zwar gegenüber den Jahren 2015 und 2016 gesunken, allerdings wächst die Zahl der Geduldeten, für die die Kommunen keine Kosten erstattet bekommen. Eine Duldung wird unter anderem erteilt, wenn humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die gegen eine Ausreise sprechen oder diese unmöglich machen. Das Land NRW übernimmt bisher die Kosten für diese Menschen nur

drei Monate lang nach Abschluss des Verfahrens. Eine zeitnahe Rückkehr in die Heimatländer ist aber in vielen Fällen nicht zu erwarten.

Nach Ablauf von drei Monaten müssen die Kommunen derzeit einspringen und aus eigener Tasche zahlen. Das muss sich ändern. Das gilt erst recht, seitdem Bund und Länder vor kurzem bei ihren Verabredungen zur Flüchtlingsfinanzierung geduldete Menschen außen vor gelassen haben. Wenn der Bund hier kein Geld gibt und die Länder sich damit einverstanden erklärt haben, sind die Länder nun gegenüber ihren Kommunen klar in der Pflicht.

Transparenz über Zuweisungen an die Städte schaffen

Unabhängig von den finanziellen Fragen ist es bisher für die Städte unkalkulierbar und nicht nachvollziehbar, wann und wie viele Flüchtlinge ihnen vom Land zugewiesen werden. Auf der Grundlage des von der Landesregierung im Frühjahr 2018 verkündeten Stufenplans sollten den Kommunen nur noch Flüchtlinge zugewiesen werden, die eine Bleibeperspektive haben. Aus diesem Grund hatten die Städte begonnen, die Zahl der vorgehaltenen Plätze in Flüchtlingsunterkünften zu reduzieren.

Teilweise erhalten Städte nun sogar wieder vermehrt Zuweisungen von sogenannten Dublin-Flüchtlingen, die nach den Plänen der Landesregierung eigentlich den benachbarten Ankunftsändern überstellt werden müssten und nicht auf die Kommunen verteilt werden sollten. Einige Kommunen müssen nun bereits geschlossene Flüchtlingsunterkünfte wieder reaktivieren.

Die Städte wollen die Flüchtlinge angemessen unterbringen und versorgen und müssen dazu besser wissen, wie die Zuweisungen erfolgen. Das jetzige Verfahren ist intransparent. Die Städte in NRW fordern deshalb das Land zu mehr Informationen und zu mehr Transparenz darüber auf, wann und wie der Stufenplan umgesetzt wird und wie künftig die Verteilung von Flüchtlingen erfolgt. Wir brauchen diese Transparenz, damit die Städte vernünftig planen können.“

Gleichwertige Lebensverhältnisse: Land und Bund müssen beim Altschuldenabbau helfen

Zum Kabinettsbeschluss des Bundes zu Maßnahmen für gleichwertige Lebensverhältnisse erklärt der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann aus Hamm, am 10. Juli 2019:

„Es ist gut, wenn der Bund in seinem heute vorgelegten Konzept für gleichwertige Lebensverhältnisse Bereitschaft signalisiert, beim Altschuldenabbau mitzuwirken. Die NRW-Städte fordern, dass das Land jetzt schnell seinen Plan vorlegt, um den kommunalen Schuldenabbau nachhaltig voranzubringen. Dieser Plan muss mit ausreichend finanziellen Mitteln unterlegt sein. Das setzt der Bund voraus, damit er in die Finanzierung einsteigt. Das Land darf nicht länger abwarten, sondern muss jetzt handeln.“

Der Problemdruck ist riesengroß. Viele Städte in Nordrhein-Westfalen sind schwer durch Altschulden belastet und brauchen endlich Hilfe von Land und Bund. 23 Milliarden Euro Kassenkredite belasten die kommunalen Haushalte in NRW bis zur Schmerzgrenze, das ist etwa die Hälfte der Summe bundesweit. Auch der kürzlich veröffentlichte Kommunale Finanzreport 2019 der Bertelsmann Stiftung bestätigt, dass finanzstarke und strukturschwache Kommunen und Regionen immer weiter auseinanderdriften. Die finanziellen Altlasten verhindern in den betroffenen Städten wichtige Investitionen und erschweren ihnen, ihre Infrastruktur zu erhalten.

Das wirkt sich natürlich auch auf die Lebensverhältnisse für die Bürgerinnen und Bürger aus. Deshalb brauchen wir eine nachhaltige Lösung des Altschuldenproblems, an der sich Bund und Länder beteiligen müssen. Wir brauchen eine gemeinsame Kraftanstrengung. Trotz der angespannten Finanzlage sind die NRW-Kommunen bereit, für den Schuldenabbau auch kommunale Eigenanteile zu leisten.

Dabei wird es auch darum gehen müssen, die Ursachen der hohen kommunalen Kassenkredite zu beseitigen. Dazu zählt vor allem die hohe Belastung der Kommunen mit Sozialausgaben. Die Städte sind sich mit dem Land einig, dass der Bund wirksam helfen kann, wenn er sich stärker an den Unterkunftskosten für Langzeitarbeitslose beteiligt. Diesen Vorschlag werden die Städte in die Gespräche einbringen.

Als einen richtigen Schritt bewerten die NRW-Städte den Vorschlag des Bundes für ein gesamtdeutsches Fördersystem. Dadurch könnte auch die wirtschaftsnahe kommunale Infrastruktur noch besser entwickelt werden, damit sich Unternehmen leichter ansiedeln und Gründungen besser ermöglicht werden können. Dies stärkt die Wettbewerbsfähigkeit strukturschwacher Städte in NRW. Allerdings wird das Fördersystem nur dann wirklich helfen, wenn die Gelder dafür deutlich aufgestockt werden. Dazu fehlt bisher jegliche Zusage im Kabinettsbeschluss.“

Landesregierung hat Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 veröffentlicht

Von Benjamin Holler

Wie üblich kurz vor der Sommerpause hat die Landesregierung die Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz des Folgejahres veröffentlicht. Das Land will auf den Vorwegabzug zur Mitfinanzierung des Stärkungspakts verzichten, strebt eine Stabilisierung der Finanzmittelverteilung an und stärkt die vom Städtetag Nordrhein-Westfalen abgelehnte Aufwands-/Unterhaltungspauschale.

Finanzausgleichsmasse steigt um 2,56 Prozent

Im GFG 2020 soll erstmalig wieder ein „echter“ Verbundsatz von 23 Prozent erreicht werden. Denn der pauschale Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten des Landes fällt weg, da die am Länderfinanzausgleich orientierte Einheitslastenabrechnung in Verbindung mit der Neuorientierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Jahr 2020 ausläuft. Zwar laufen die Feinabstimmung und Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung noch bis zur Abrechnung des Jahres 2019 noch bis zum Jahr 2021 weiter – im Finanzausgleich stehen aber erstmalig wieder die vollen 23 Prozent des Steuerverbunds zur Verfügung.

Das Land will zudem auf den Vorwegabzug zur Finanzierung des Stärkungspaktfonds in Höhe von 94 Mio. Euro verzichten. Offensichtlich sind die bereits jetzt im Stärkungspaktfonds vorhandenen Mittel für die auslaufende Zahlung der Stärkungspaktmittel an die teilnehmenden Städten und Gemeinden ausreichend. Dass somit 2020 die Belastung der Schlüsselzuweisungsempfänger wegfallen soll, ist erfreulich, aber auch überfällig: Schließlich wurde die Solidaritätsumlage, mit der Städte und Gemeinden belastet wurden, die keine Schlüsselzuweisungen erhalten, bereits vor zwei Jahren vollständig abgeschafft. Klar ist aber auch, dass die Restmittel des Stärkungspaktfonds ohnehin kommunale Mittel sind, die nach Abschluss des Stärkungspakt-Programms an die Kommunen zurückfließen müssen. Gleichwohl ist zu begrüßen, dass diese Mittel nun den Schlüsselzuweisungsempfängern bereits 2020 zur Verfügung stehen werden.

Nur dank dieser positiven strukturellen Veränderungen bei der Ableitung der Finanzausgleichsmasse erreicht das Volumen der Schlüsselzuweisungen vorläufig mit 12,694 Mrd. Euro knapp das Niveau der bisherigen Planungen. Die ursprünglich vom Land prognostizierte prozentuale Steigerung um 5,6 Prozent wird mit einer erwarteten Zunahme von 2,56 Prozent ohnehin deutlich unterschritten. Dies wird die zum Haushaltsausgleich erforderliche Deckung des notwendigen Aufwands in

einer Reihe von Städten zusätzlich erschweren. Angesichts der verhaltenen Steuereinnahmeerwartung des Landes könnte diesem Problem durch eine Anpassung des Verbundsatzes Abhilfe geschaffen werden.

Aufwands-/Unterhaltungspauschale bleibt erhalten und steigt überproportional

Die mit dem GFG 2019 erstmalig eingeführte Aufwands- und Unterhaltungspauschale (AUP) soll im GFG 2020 nicht nur erhalten bleiben, sie wird vielmehr im Vergleich zur Wachstumsrate der gesamten Finanzausgleichsmasse (2,56 Prozent) um 8,33 Prozent überproportional angehoben. Die Mittel werden finanzkraftunabhängig und ohne Zweckbindung nach einem kombinierten Schlüssel aus Einwohnerzahl und Fläche verteilt. Die zum GFG 2019 umfassend vorgetragene und inhaltlich begründete Kritik des Städtetags Nordrhein-Westfalen wird also auch im GFG 2020 nicht aufgegriffen. Vielmehr wird die AUP noch gestärkt werden und gewinnt als – der bedarfsorientierten und finanzkraftabhängigen Schlüsselmittelverteilung entgegenlaufendes – Umverteilungsvehikel weiter an Bedeutung.

Parameter der Steuerkraft- und Bedarfsermittlung werden „eingefroren“

Bei der Steuerkraftermittlung und der fiktiven Bedarfsermittlung sind in den Eckpunkten für das GFG 2020 keine Veränderungen vorgesehen. Damit bleibt es im Rahmen der Bedarfsermittlung bei der aus dem sofia-Gutachten abgeleiteten Hauptansatzstaffel und den mit einem 50 Prozent-Abschlag auf die Veränderungen aus dem sofia-Gutachten versehenen Nebenansätzen (Soziallasten-, Schüler-, Zentralitäts- und Flächenansatz).

Dieses „Einfrieren“ der Verteilungsparameter widerspricht zunächst dem grundsätzlichen Anspruch an das GFG, dass sich die Verteilung der Schlüsselzuweisungen an aktuellen empirischen Daten orientieren soll. Begründet wird das Einfrieren mit der Diskussion um die Einwohnergewichtung im Kommunalen Finanzausgleich. Dabei liegen keine finanzwissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die Zweifel an der Struktur des Finanzausgleichssystems oder der Ausgestaltung der Einwohnergewichtung in der Hauptansatzstaffel begründen können. Vielmehr hat die in diesem Jahr vorgelegte ifo-Studie zur Einwohnergewichtung wie auch die vorhergehenden Untersuchungen die grundsätzliche Systematik des Kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen bestätigt. Die Einwohnergewichtung ist aus Sicht des Städtetages bis auf weiteres „ausgegutachtet“ und

im Übrigen auch verfassungsrechtlich durch die Rechtsprechung des VerFGH bestätigt.

Andererseits hatte die Umsetzung der Empfehlungen aus dem sofia-Gutachten zum GFG 2019 in einer Reihe von Städten insbesondere durch die Absenkung des Soziallastenansatzes zu strukturellen Verwerfungen geführt, die die bislang erfolgreiche Haushaltskonsolidierung in Gefahr gebracht haben. Bei einer vollständigen Umsetzung der Ergebnisse im Rahmen einer aktualisierten Regressionsrechnung kann befürchtet werden, dass sich diese Verwerfungen noch verstärken würden. Ob sich diese Erwartung erfüllt, kann derzeit nicht beurteilt werden, da keine Ergebnisse zu einer möglichen Aktualisierung vorliegen.

Die großen und größeren Städte stehen von jeher in besonderem Maße vor der Herausforderung, die Last der weiter steigenden Sozialausgaben zu kompensieren, da Arbeitssuchende und sozial Benachteiligte bekanntermaßen entsprechende Hilfsstrukturen und Arbeitsangebote eher im städtischen Raum in Anspruch nehmen. Der Städtetag NRW erwartet grundsätzlich, dass sich die zunehmende Belastung in einer Stärkung des Soziallastenansatzes niederschlägt. Sollte der Verzicht auf die Aktualisierung der Grunddaten einen Anstieg des Soziallastenansatzes verdecken, würde dies unserer grundsätzlich vorgetragenen Kritik zusätzliche Bedeutung verleihen.

Breitere Verwendungsmöglichkeit der Schulpauschale angekündigt

Die Eckpunkte für das GFG 2020 sehen vor, dass die Verwendung der Schul-/Bildungspauschale künftig nicht auf die Einrichtung und Ausstattung von „Schulgebäuden“ sondern von „Schulen“ begrenzt werden soll. In der Folge soll der sogenannte „Schulpauschalenerlass“ angepasst werden, um eine weitere Öffnung der Verwendungsmöglichkeiten insbesondere im Zusammenhang mit der notwendigen Digitalisierung im Schulbereich einzuräumen.

Diese Verwendung der Mittel für die Digitalisierung im Schulbereich bei gleichbleibendem Volumen der Pauschale hat der Städtetag Nordrhein-Westfalen jedoch abgelehnt: Mit Blick auf die zukunftssichere Ausstattung von Schulen darf es nicht zu einer Konkurrenz zwischen Investitionen in Schulgebäude auf der einen Seite und der digitalen Infrastruktur auf der anderen Seite kommen. Eine Öffnung der Schul-/Bildungspauschale muss daher mit einer adäquaten Ausweitung des Finanzvolumens aus zusätzlichen Landesmitteln einhergehen.

Benjamin Holler
Referent Städtetag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf für ein reformiertes Kinderbildungsgesetz beschlossen

Von Bianca Weber

Das Landeskabinett Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2019 den Gesetzentwurf für ein reformiertes Kinderbildungsgesetz (Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, Drs. 17/6726) beschlossen. Am 10. Juli 2019 wurde die parlamentarische Beratung eingeleitet. Der Städtetag hat nunmehr die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf. Eine öffentliche Anhörung ist für den 30. September 2019 beabsichtigt. Das Gesetz soll zum 1. August 2020 in Kraft treten.

Mit dem Gesetzentwurf zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung wird die Vereinbarung über Eckpunkte für eine Novellierung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 2019 umgesetzt. Land und Kommunen werden hiernach zum Kindergartenjahr 2020/2021 die strukturelle Unterfinanzierung des Kinderbildungsgesetzes beseitigen und die Auskömmlichkeit des Systems auf der Grundlage des Konsenspapiers vom 26. Februar 2007 herstellen.

Sie gehen dabei gemeinsam davon aus, dass die Herstellung der Auskömmlichkeit zum Kindergartenjahr 2020/2021 rund 750 Millionen Euro zusätzlich kosten wird. Träger und Eltern werden nicht zur Finanzierung der Auskömmlichkeit herangezogen. Land und Kommunen tragen damit jeweils die Hälfte der Kosten, d.h. 375 Millionen Euro pro Jahr. Hierdurch sinken relativ die Trägeranteile aller Kindergartenträger und der Anteil an Elternbeiträgen.

Die Umsetzung der Vereinbarung vom 8. Januar 2019 ist für die Kommunen als Aufgabenträger der Kindertagesbetreuung mit erheblichem finanziellen Mehraufwand verbunden. Gerade für Städte mit angespannter Haushaltslage stellt dies eine besondere Herausforderung dar. Der Städtetag hat deshalb deutlich gemacht, dass darüberhinausgehende Finanzierungsverpflichtungen eine klare Absage erteilt werden muss. Zusätzliche Belastungen darf es nicht geben.

Vielmehr sollten sich alle Beteiligten darauf konzentrieren, das Personal zu finden, um die vorgesehenen finanziellen Mittel in eine bessere Betreuungsqualität in den Einrichtungen vor Ort umzusetzen. Die Kindpauschalen werden zukünftig jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst, vgl. § 37 KiBiz-E. Dies wird ein zukünftig auskömmliches Finanzierungssystem dauerhaft stabilisieren. Das Auseinanderlaufen zwischen den tatsächlichen Personalkosten und den KiBiz-Mitteln als strukturelles Problem des KiBiz soll hiermit perspektivisch verhin-

dert werden. In den letzten Jahren hatte das Land Nordrhein-Westfalen zur vorübergehenden Lösung der Finanzierungsproblematik verschiedene sogenannte Rettungspakete für die Träger von Kindertageseinrichtungen auf den Weg gebracht. Diese sollten die Situation bis zur Erarbeitung eines reformierten Kinderbildungsgesetzes entspannen.

Auch die weiteren Verabredungen aus dem Eckpunktetapier wie die Reduzierung des kommunalen Trägeranteils, Rücklagenbildung, Überprüfung des Belastungsausgleichs Jugendhilfe, Investitionsförderung/Platzausbau und die Evaluation finden sich vollständig im Gesetzentwurf wieder.

Kommunale Spitzenverbände und Land hatten sich in der Vereinbarung darauf verständigt, dass im Jahr 2019 eine Überprüfung des BAG-JH erfolgen soll, um eingetretenen Entwicklungen für Kommunen mit keinem oder einem geringen Anteil kommunaler Kitas aus dem unterschiedlichen Rücklauf bei der KiBiz-Finanzierung Rechnung zu tragen. Sofern eine Überprüfung des BAG-JG in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Anpassung des Kostenausgleichs erforderlich machen wird, ist in § 54 Absatz 2 Nummer 5 KiBiz-E eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorgesehen, um die Anpassung umzusetzen.

Von zentraler Bedeutung ist für die Kommunen die Reduzierung des kommunalen Trägeranteils. Hierdurch soll die Steuerungsfähigkeit der Jugendämter verbessert werden. Auch war für die Kommunen von Bedeutung, dass für den erheblichen quantitativen Ausbaubedarf weiterhin Investitionsmittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Das Land garantiert Kommunen und Trägern, jeden notwendigen Platz beim Ausbau zu bewilligen und auf der Grundlage der gültigen Förderrichtlinie zu finanzieren. Sollten die im Haushaltsplan etatisierten Mittel in dieser Legislaturperiode nicht ausreichen, wird die Landesregierung gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber die Initiative ergreifen, dass notwendige weitere Mittel für den investiven Mehrbedarf zur Verfügung gestellt werden.

Abweichend zur Vereinbarung ist lediglich beim Punkt Flexible Öffnungszeiten/Betreuung in Randzeiten vorgesehen, dass die bis zu 100 Millionen Euro Mittel jährlich stufenweise und aufwachsend zur Verfügung gestellt werden. Die Kommunen beteiligen sich hieran mit 20 Prozent.

Der Gesetzentwurf umfasst weiterhin gesetzliche Änderungen im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Die Bundesmittel fließen zur Entlastung der Familien in ein weiteres beitragsfreies Kindergartenjahr. Daneben sind qualitative Verbesserungen vorgesehen, so z.B. eine Erhöhung der Mittel für die Familienzentren, finanzielle Förderung der Fachberatung, Unterstützung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Fortbildung, Stärkung der Kindertagespflege.

Die vom Land angekündigte Ausweitung der Beitragsfreiheit für ein weiteres Kindergartenjahr kam dabei für die kommunalen Spitzenverbände völlig überraschend. Rund 200 Millionen Euro an Bundesmitteln werden hierfür jährlich angesetzt und stehen damit für andere Maßnahmen nicht zur Verfügung. Die Rückkehr zu landeseinheitlichen Elternbeiträgen wird vom Land weiterhin nicht angestrebt.

Die aus kommunaler Sicht im Referentenentwurf kritischen fachlichen Regelungen wurden überwiegend modifiziert und insoweit die Kritik aus der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen. Dies gilt insbesondere für § 3 KiBiz-E „Wunsch- und Wahlrecht“ und § 4 KiBiz-E „Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung“. Hierzu hatte es im Vorfeld angesichts der erheblichen Kritik der kommunalen Seite mehrere Gespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen gegeben.

Folgende Änderungen sind dabei im Einzelnen gegenüber dem Referentenentwurf erfolgt:

Bei § 3 KiBiz-E „Wunsch- und Wahlrecht“ wurde in Absatz 3 Satz 2 der Passus „insbesondere der Wunsch nach einem Betreuungsangebot mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz eines Elternteils“ gestrichen. Damit wurde die Kritik der Geschäftsstelle aufgegriffen.

In § 4 KiBiz-E „Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung“ wurde in Absatz 2 Satz 3 der Passus „für die nächsten fünf Jahre“ gestrichen und durch eine Bedarfsplanung „für einen mehrjährigen Zeitraum“ ersetzt. In § 4 Absatz 3 Satz 5 KiBiz-E wurde bei der Berücksichtigung des Bedarfs an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder der Passus „(ist) nach Möglichkeit anzustreben“ ergänzt und hierdurch deutlich abgeschwächt. Auch die in § 4 Absatz 4 KiBiz-E enthaltene Befragung der Eltern und ihrer Kinder, die nach dem Referentenentwurf mindestens alle drei Jahre erfolgen soll, ist nunmehr turnusmäßig und ausschließlich bei den Eltern vorgesehen.

§ 4 Absatz 5 KiBiz-E, der eine Regelung zur Abstimmung der Bedarfspläne der (benachbarten) Jugendämter untereinander enthielt, wurde ersatzlos gestrichen.

Auch diese Änderungen erfolgten aufgrund entsprechend deutlicher Kritik von kommunaler Seite. § 4 Absatz 6 KiBiz-E wurde zu § 4 Absatz 5 KiBiz-E, wobei der Begriff Betreuungsmöglichkeiten durch Betreuungsanspruch ersetzt wurde. In § 5 KiBiz-E „Bedarfsanzeige und Anmeldung“, hier konkret in Absatz 1 Satz 3 KiBiz-E findet sich eine (inhaltlich abgeschwächte) Neuformulierung hinsichtlich der Aufnahme von Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege in elektronischen Bedarfsanzeigesystemen („sollen aufgenommen werden“ statt „sind aufzunehmen“).

§ 6 KiBiz-E wurde umbenannt in „Qualitätsentwicklung und Fachberatung“. Zudem erfolgte in § 6 Absatz 1 KiBiz-E eine deutlichere Abgrenzung der Aufgaben zur Fachberatung der Jugendämter im Unterschied zu den Fachberatungsaufgaben der Träger. Hiermit wurden entsprechende Hinweise der Landesjugendämter und von kommunaler Seite aufgegriffen. In § 10 KiBiz-E „Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung“ wurde die Möglichkeit der Einberufung der Elternversammlung auch durch den Elternbeirat in besonders begründeten Fällen ergänzt, vgl. Absatz 2 Satz 2.

In der Regelung zur Gesundheitsvorsorge in § 12 KiBiz-E wurden in Absatz 2 zusätzlich ausdrücklich „altersgemessene präventive Maßnahmen“ aufgenommen. In der Begründung wird hierfür z.B. das Zähneputzen in der Einrichtung angeführt.

Bei der Kindertagespflege hatten die kommunalen Spitzenverbände insbesondere den erheblichen Verwaltungsaufwand kritisiert. Gegenüber dem Referentenentwurf sind hier noch folgende Änderungen erfolgt: Die Anforderungen an den Verwendungsnachweis wurden geringfügig reduziert und im neu hinzugefügten Absatz 5 zum Berichtswesen aufgenommen. In § 21 Absatz 1 Satz 2 KiBiz-E wurde klargestellt, dass mit die Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum erst ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen soll.

In § 20 Absatz 2 Satz 3 KiBiz-E wurde dahingehend ergänzt, dass abweichend von der Regelung, dass ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 alle neuen erstmalig als Kindertagespflegepersonen Tätigen über eine QHB-Qualifikation verfügen sollen, dies nicht für sozialpädagogische Fachkräfte gilt. Diese müssen nur über einen Nachweis von 80 Unterrichtseinheiten in der Kindertagespflege verfügen. In § 22 „Erlaubnis zur Kindertagespflege“ wurde in Absatz 6 Satz 4 noch ein Bestandsschutz für Anstellungsträger für Kindertagespflegepersonen bis zum 1. August 2022 ergänzt, soweit diese aktuell noch nicht die gesetzlichen Voraussetzungen des neuen KiBiz erfüllen.

In § 27 KiBiz-E „Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen“ erfolgte eine Präzisierung mit Blick auf die Flexibilisierung der Betreuungsangebote.

Auch hier wurden die kritischen Anmerkungen der Kommunen aufgegriffen. Keine Veränderung erfolgte bei der Reduzierung der Anzahl der maximalen Schließtage von 30 auf 25 Öffnungstage in § 27 Absatz 3 Satz 1 KiBiz-E.

Präzisierungen zum Mindestpersonal sind in § 28 Absatz 1 und in § 36 Absatz 4 Satz 2 KiBiz-E erfolgt. Die Indexberechnung nach § 37 Absatz 2 KiBiz-E wurde aus zeitlichen Gründen auf Dezember vorgezogen. Weitere Präzisierungen wurden in den Formulierungen zu den Rücklagen und dem Verhältnis von Betriebs- und Investitionsrücklage vorgenommen.

Die Indexberechnung nach § 37 Abs. 2 KiBiz-E wurde aus zeitlichen Gründen auf Dezember vorgezogen. Eine Präzisierung in der Formulierung hat es in § 40 KiBiz-E „Rücklagen“ zudem auch bei den Rücklagen und dem Verhältnis von Betriebskosten zur Investitionsrücklage gegeben.

Die Regelung zum interkommunalen Belastungsausgleich in § 49 KiBiz-E wurde trotz erneut vorgetragener Kritik der kommunalen Spitzenverbände beibehalten.

Von Bianca Weber
Referentin Städtetag NRW

„Eildienst“ elektronisch nutzen oder per Newsletter beziehen

Die Publikation „Eildienst“ kann als PDF-Datei elektronisch genutzt oder per E-Mail bezogen werden. Interessenten können die aktuelle Ausgabe abrufen im Internetangebot des Städtetages Nordrhein-Westfalen unter <http://www.staedtetag-nrw.de/veroeffentlichungen/eildienst/index.html>

Alternativ dazu gibt es die Publikation „Eildienst“ auf Wunsch auch regelmäßig als Newsletter via E-Mail. Bestellungen dazu bitte unter presse-info@staedtetag-nrw.de

„use your own device“ – Flexibilisierung des Home-Office in Bochum

Von Dierk Müller und Sebastian Kopietz

Die Digitalisierung der Arbeitswelt ist längst Realität. Auch für die öffentliche Verwaltung sollte sie als große Chance begriffen werden, Prozesse kritisch zu hinterfragen, traditionelle Büroarbeitsformen zu flexibilisieren und gemeinsam mit Beschäftigten und Personalräten neue Formen der Arbeit und Organisation zu leben. Letztlich zeigt sich nur so, dass die kommunale öffentliche Verwaltung nach wie vor zu den spannendsten Arbeitgebern gehört.

Schon früh hat die Stadtverwaltung Bochum den Beschäftigten die Möglichkeit eröffnet, Teile ihrer Arbeitszeit im Home-Office zu nutzen und über Laptops sowohl im Büro, als auch von zu Hause aus mit den IT-Systemen der Stadt Bochum ihren Aufgaben nachzugehen. Diese Arbeitsweise hat sich mittlerweile etabliert, ca. fünf Prozent der Beschäftigten nutzen das Angebot der Stadt Bochum zur sogenannten klassischen „Teleheimarbeit“.

In der Vergangenheit wurde hierzu von der IT immer ein dedizierter Laptop für den Arbeitsplatz bereitgestellt, der dann sowohl am Büroarbeitsplatz als auch zu Hause bei den Beschäftigten genutzt wurde. Hieraus ergaben sich verschiedene Nachteile wie z.B. der Transport des Laptops zwischen Arbeitsplatz und Wohnung, die ergonomischen und leistungsseitigen Schwächen der Laptops sowie eine aufwendige technische Konfiguration und Wartung der Geräte. Bei der Stadt Bochum hat sich daher eine Arbeitsgruppe des Amtes „Personalmanagement, Organisation und Informationstechnologie“ gemeinsam mit dem Personalrat, dem Datenschutz und der IT-Sicherheit auf den Weg gemacht, Verbesserungen bei der IT-Unterstützung des Home-Office zu erarbeiten.

Aktuell wird in einer einjährigen Erprobungsphase das „use your own device“-Modell etabliert. Leistungsfähige Personal Computer und Laptops sind mittlerweile in vielen Haushalten im Einsatz. Im Zuge der Erpro-

bung des „use your own device“- Modells wird es den Beschäftigten ermöglicht, die Applikationsserverfarm der Stadt Bochum vom „heimischen“ privaten PC zu nutzen. Dabei wird lediglich eine kleine Komponente (vorliegend der Fa. Citrix) auf dem Endgerät der Beschäftigten installiert, die einen vollständig gekapselten Zugriff auf die städtischen Anwendungen ermöglicht. Der Zugriff ist dabei durch zahlreiche Mechanismen wie z.B. Firewalls und eine „zwei Faktor Authentisierung“ abgesichert und verhindert jeden ungewollten Datenaustausch zwischen dem privaten Gerät der Beschäftigten und der städtischen Infrastruktur.

Über die Nutzung privater Endgeräte wurde mit dem Personalrat der Stadt Bochum eine Vereinbarung geschlossen. In dieser sind die Rahmenbedingungen der Nutzung privater Endgeräte festgelegt. Dabei ist die Nutzung eines privaten Endgerätes optional und erfolgt nur auf Wunsch der Beschäftigten. Steht kein privates Endgerät zur Verfügung, werden weiterhin Laptops als PC-Arbeitsgerät gestellt.

Schon vor Ablauf der Erprobungsphase ist erkennbar, dass „use your own device“ eine gute Akzeptanz erzielt und von den Beteiligten sehr positiv aufgenommen wird. Mittlerweile nutzen ungefähr 12 Prozent unserer Beschäftigten die Möglichkeit, mit ihrer eigenen Hardware mobil zu arbeiten. Mit der Nutzung privater Endgeräte verfolgt die Stadt Bochum konsequent den Weg, Beschäftigten attraktive Arbeitsbedingungen anzubieten. Nur wer sich heute entsprechend entwickelt, wird zukünftig in der Lage sein, gute Mitarbeiter*innen zu halten und den Wettbewerb um die besten Köpfe am Arbeitsmarkt zu bestehen.

Dierk Müller
Leiter IT-Infrastrukturdienste Stadt Bochum

Sebastian Kopietz
Stadtdirektor Stadt Bochum

NEUE WEGE. Profildförderung für kommunale Theater & Orchester in NRW

Von Dr. Christian Esch

Ziele

Über das Land verteilt, bietet die Theater- und Orchesterlandschaft Nordrhein-Westfalens mit ihren kommunalen 18 Theatern und 14 Orchestern große Vielfalt und Qualität, sei es im Schauspiel, im Musiktheater, im Tanz oder in den Konzerten. Als Stätten der Kunst, der kulturellen Bildung und des Austauschs sind Theater und Orchester sowohl Orte der Kunst als auch Verständigungsräume für das gesellschaftliche Miteinander in ihrer Stadt.

So wie die Stadtgesellschaften wandeln sich auch die Theater und Orchester. Ihnen stellt das Ministerium für Kultur und Wissenschaft in Düsseldorf umfangreiche Mittel für ambitionierte künstlerische und strukturell wirksame Projekte zur Verfügung, die wesentlich zur Profilbildung der Häuser beitragen. Dabei wird insbesondere auf neue Impulse und die Weiterentwicklung von Initiativen gezielt.

Nachdem durch das Land NRW zuletzt die Grundförderung für die kommunalen Theater in NRW, freilich in noch recht bescheidenem Umfang, erhöht worden ist, stehen darüber hinaus nun insgesamt 25 Millionen Euro initiativ für die Jahre 2019 bis 2022 für „Neue Wege“ zur Verfügung: Beginnend mit 2,5 Millionen Euro für das Jahr 2019 kommen bis 2022 jährlich weitere 2,5 Millionen hinzu, sodass für das Jahr 2022 ein Förderbetrag von 10 Millionen Euro erreicht sein wird.

Diese Mittel werden in mehreren Ausschreibungsverfahren vergeben. Gleichzeitig wurde die Zahl der möglichen Anträge pro Einrichtung und Ausschreibung so begrenzt, dass Einrichtungen mit einer Sparte einen Antrag stellen können, solche mit zwei oder drei Sparten zwei Anträge und schließlich Einrichtungen mit vier oder mehr Sparten bis zu drei.

Die inhaltliche Steuerung erfolgt durch das NRW KULTURsekretariat (Wuppertal), dem seit bald 50 Jahren tätigen, landesweiten Verbund der theater- und orchestertragenden Städte Nordrhein-Westfalens (nrw-kultur.de). Zu dieser Steuerung und Umsetzung gehören neben den Auswahlverfahren insbesondere die Beratung und nachfolgende Begleitung der Projekte sowie deren laufende Auswertung. Das Programm wird in Partnerschaft mit dem Kulturministerium NRW umgesetzt. Die finanzielle Abwicklung verantwortet im engen Dialog die Bezirksregierung Düsseldorf.

Im Sinne des Förderansatzes „Neue Wege“ widmen sich die beantragten Projekte der Profilierung inhaltli-

cher Schwerpunkte wie des zeitgenössischen Tanzes oder der zeitgenössischen Musik; sie initiieren Strukturveränderungen, sind spartenübergreifend angelegt oder zielen auf Kooperationen mit anderen Kultureinrichtungen sowie mit Akteur*innen der freien Szene. Dass übrigens auch dieser freien Szene wenngleich deutlich weniger Mittelerhöhungen zugesprochen wurden, leistet einen wichtigen Beitrag zur notwendigen Balance der freien Kultur mit derjenigen in kommunaler Trägerschaft.

Mit Blick auf die erwünschte, individuelle Ausgestaltung und zugunsten innovativer Ansätze ist der formale Rahmen für „Neue Wege“ bewusst weit gefasst. Förderung gibt es sowohl für die Weiterentwicklung bereits bestehender künstlerischer Ansätze als auch für neue Konzepte. Das Förderprogramm ist offen für alle Sparten und deren übergreifende Zusammenarbeit. Offen ist das Förderprogramm für die Zukunft auch insoweit, als besonders bedeutsame und gelungene Projekte dauerhaft implementiert werden können, durch ihre Überführung in die Basisförderung für die Häuser „on top“. Die nachhaltige Wirkung ist also eines der vorrangigen Ziele von „Neue Wege“.

Jury

Für die Entscheidung über die Förderprojekte im ersten Auswahlverfahren wurde eine Jury ins Leben gerufen: Sie bestand aus Barbara Mundel (Schauspiel), Benedikt Stampa (Konzert) und Bettina Wagner-Bergelt (Tanz) sowie Dr. Hildegard Kaluza (Abteilungsleiterin des Kulturministeriums). Dr. Christian Esch (Musiktheater) hat als Direktor des NRW Kultursekretariats den Vorsitz inne. Als Beisitzer wirken die für die formalen Bewilligungen und Zuwendungen zuständige Bezirksregierung Düsseldorf sowie wie der Städtetag NRW mit.

Die Auswahl erfolgte in zwei Schritten. In einer ersten Jurysitzung wurden förderfähige Anträge für die besten Projektvorhaben vorausgewählt. In der zweiten, zweitägigen Sitzung stellten die Antragsteller*innen diese kurz vor und führten ein Gespräch mit der Jury. Für die Entscheidungsfindung wurden auch externe Expertisen herangezogen.

Projekte

Nach der Vorauswahl von 31 Anträgen kamen insgesamt 16 in die zweite Runde. Schließlich wurden 13, immer auf mehrere Spielzeiten angelegte Projekte, ausgewählt. Ihr inhaltliches Spektrum umfasst die künstlerische und strukturelle Ausgestaltung der Theater und

Orchester im Verhältnis zur Vielfalt der Stadtgesellschaft. Dass dabei die Migration keine herausgehobene spezifische Rolle spielt, mag auf den ersten Blick überraschend sein, doch wird bei genauerem Hinsehen deutlich, dass „Interkultur“ in der Praxis längst als ein ganz selbstverständlicher Faktor der Stadtgesellschaft gesehen wird – anders als das zumeist in der Politik geschieht.

Eine Reihe von Projekten widmen sich besonders der Ansprache des Publikums bzw. sind partizipativ angelegt. Audience-Development-Projekte, Projekte des Kinder- und Jugendtheaters (bzw. -konzerts) gehören ebenso in das Gesamtbild wie die Weiterbildung junger darstellender Künstler*innen nach deren Ausbildung an den Häusern, d.h. in den Ensembles. Es überrascht übrigens nicht, dass gerade in den Theatern die praktische Reflexion ihrer gesellschaftlichen Rolle stattfindet, und doch ist es bemerkenswert.

Neben Vorhaben, deren Veranstaltungen über den Verlauf der Spielzeiten verteilt sind, wurden verschiedentlich auch Mittel für die Konzeption und Ausrichtung von Festivals beantragt, als Angebote, mit denen die Institutionen jenseits der Theater- und Orchestersäle ein größeres Publikum erreichen wollen.

Unter den geförderten Projekten gibt es innovative Initiativen wie ein Inklusives Schauspielstudio oder auch die Entwicklung des Puppen- und Figurentheaters, nicht nur für Kinder. Uraufführungen in den Bereichen Schauspiel, Musiktheater oder auch Konzert gehören ebenso zum Spektrum der Projekte wie Kooperationen zwischen freier Szene und festen Ensembles, als künstlerischer Dialog zwischen unterschiedlichen Arbeitsweisen und ästhetischen Profilen.

Deutlich wird im Übrigen eine Tendenz zum interdisziplinären bzw. spartenübergreifenden Arbeiten, mit dem Ziel, sich gemeinsam auf den Weg zu neuen künstlerischen Entwicklungen zu machen. Dass nicht zuletzt eine signifikante Anzahl von Projekten konkret strukturbildend angelegt ist, z.B. vermittels der Etablierung spezifischer Sparten und der langfristigen Kooperation mit anderen Häusern, fügt sich ebenfalls in das Profil der Konzepte.

Ein gutes Beispiel für die besondere künstlerische Exzellenz ist das Vorhaben, das Profil durch einen dauerhaften Barockschwerpunkt im Musiktheater zu schärfen. Hochkarätige künstlerische Ansätze finden sich aber ebenso in einem auf Strukturbildung angelegten Projekt, das sich durch ambitionierte Arbeit und überregionale Kooperation nicht weniger als den Aufbau einer veritablen, strahlkräftigen Tanzsparte vornimmt. Es sind übrigens Tanzprojekte, in denen das Thema Digitalität und ihr Einfluss auf künstlerische Disziplinen eine zentrale Rolle spielt. Darüber hinaus sind Diskurse und Praktiken von Digitalität allerdings selten anzutreffen. Alle ausgewählten Projekte sind zu finden unter neuewege-foerderung.de.

Ausblick

Um die Potenziale in den Häusern, aber auch manche Impulse aus Vorab- und Jurygesprächen dynamisch weiterzuentwickeln, wird es zum Ende des laufenden Jahres eine zweite Ausschreibung geben, zumal der Förderansatz „Neue Wege“ den kommunalen Theatern und Orchestern in NRW unterdessen vertrauter geworden ist. Darüber hinaus können die im ersten Verfahren ausgewählten Projektprofile künftigen Antragsteller*innen zur Orientierung dienen, in Verbindung mit den verstärkten Angeboten des NRW KULTURsekretariats für Beratung und Ideenaustausch.

Mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet, sind die geförderten Häuser jetzt gehalten, den Verlauf der Projekte ausführlich zu dokumentieren, zum einen, um auf diese Weise späteren, womöglich ähnlichen Vorhaben Hinweise für deren Erarbeitung zu geben, zum anderen im Sinne der Weiterentwicklung der Theater- und Orchesterarbeit insgesamt. Die externe Begleitung und Auswertung stellen außerdem sicher, Faktoren des Gelingens wie des Scheiterns aufzuspüren und für die zukünftige künstlerische Arbeit der Theater und Orchester produktiv zu machen, auch um deren Profile zu schärfen und insgesamt die Zukunft der vielfältigen Theater- und Orchesterlandschaft zu gestalten.

Dr. Christian Esch
Direktor des NRW KULTURsekretariats

Einzigartiges Glacis – Mehr als nur ein Naherholungsgebiet

Von Bürgermeister Michael Jäcke, Minden

In der mehr als 1200 Jahre währenden Geschichte Mindens hat sich unsere Stadt vielfach verändert und entwickelt. Noch immer ist die mittelalterliche Struktur einer Festungsstadt deutlich zu erkennen. Es gibt Wälle, die die Altstadt umgeben (heute Straßen), und es gibt das Glacis. Eine Besonderheit!

Der Grüngürtel gehörte früher zu den Stadtbefestigungsanlagen. Nachdem 1873 die Festung Minden aufgehoben worden war, entstand hier eine Parkanlage.

Das Glacis mit teilweise altem Baumbestand, historischen Brücken, renaturierter Bastau (Fluss), Monumenten, Schwanenteich und Spielplätzen bildet eine, den Mindener Stadtkern fast vollständig umfassende Grünanlage. Es ist knapp vier Kilometer lang, zwischen 25 und 175 Meter breit und weist eine Höhendifferenz von 16 Metern auf.

Das Glacis mit seinen historisch wertvollen Denkmälern, Wegebeziehungen sowie alten Baumbeständen und parkähnlichen Strukturen ist mehr als nur ein Naherholungsgebiet – für alle Mindenerinnen und Mindener. Denn es wird als Waldpark rege von Spaziergängern, Touristen und Freizeitsportlern genutzt, aber auch von Menschen, die hier Natur direkt vor ihrer Haustür genießen wollen.

Das Mindener Glacis ist einzigartig und deshalb ist es wichtig, es weiter zu erhalten und zu pflegen. Dafür ist ein Konzept notwendig, welches eine verlässliche Basis



Historische Brücke über die Bastau, die durch das Weserglacis fließt. (Foto: Stadt Minden)

für die zukünftigen Entscheidungen der Stadt bildet. Dieses Pflege- und Entwicklungskonzept wird derzeit – nach mehreren Veranstaltungen mit großer Bürgerbeteiligung – erstellt. Es soll im Herbst vom Rat beschlossen werden.

Ich selbst nutze das Glacis als Jogger, fahre nahezu täglich mit dem Rad durch und schätze die „grüne Lunge“ sehr. Das ist nämlich Denkmal, Park, Gartenanlage, Grüngürtel und stadtnaher Naturraum zugleich. Kultur-, Kunst, Bau und Stadtgeschichte treffen im Glacis aufeinander, das seit dem 9. Februar 2017 auch ein eingetragenes Denkmal ist.

Neue Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung ermittelt

In 119 der 373 kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wird die Einwohnerzahl bis zum Jahr 2040 steigen, während in 254 Gemeinden Rückgänge zu erwarten sind. Das geht aus der aktuellen Modellrechnung zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in den Städten und Gemeinden des Landes hervor, die jetzt vom Statistischen Landesamt Information und Technik Nordrhein-Westfalen vorgelegt wurde. Demnach wird die Bevölkerung des Landes von 17,91 Millionen bis zum Jahr 2040 um 0,9 Prozent auf rund 18,08 Millionen ansteigen.

Für 22 der 53 kreisfreien Städte und Kreise des Landes erwarten die Statistiker bis zum Jahr 2040 einen Zuwachs der Bevölkerung. Die höchsten Anstiege werden für Köln (+15,8 Prozent), Düsseldorf (+14,0 Prozent) und Münster (+13,9 Prozent) erwartet. Die stärksten Rückgänge ergeben sich für den Märkischen Kreis

(-12,6 Prozent), den Hochsauerlandkreis (-10,4 Prozent) und den Kreis Höxter (-9,3 Prozent). Die aktuelle Vorausberechnung zeigt auch, dass die Bevölkerung in den Kreisen stärker altern wird als in den kreisfreien Städten: Den höchsten Anstieg des Durchschnittsalters bis 2040 erwarten die Statistiker in den Kreisen Borken (+4,9 Jahre), Coesfeld (+4,6 Jahre) und Olpe (+4,5 Jahre). Die geringsten Anstiege des Durchschnittsalters ergeben sich für Düsseldorf (+0,1 Jahre), Essen (+0,5 Jahre) und Aachen (+0,6 Jahre). (IT.NRW)

Ergebnisse und Erläuterungen zur Bevölkerungsvorausberechnung stehen zum Download unter: <https://t1p.de/BroschuereBevoelkerungsentwicklung> und <https://t1p.de/Zahlenmaterial>

Zentrale Ansprechstelle der Polizei für politische Verantwortungsträger eingerichtet

Das Innenministerium NRW hat vor dem Hintergrund wiederholt öffentlicher Anfeindungen, persönlicher Beleidigungen und Bedrohungen politischer Verantwortungsträger und des besonders tragischen Tötungsdeliktes gegenüber dem Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke eine „Zentrale Ansprechstelle zu polizeilichen Sicherheitsfragen für politische Verantwortungsträger“ eingerichtet. Die Zentrale Ansprechstelle ist unter der Telefonnummer 0211 871-3131 rund um die Uhr erreichbar.

Betroffene sollen hier Fragen zur individuellen Sicherheit beantwortet bekommen. Im Bedarfsfall werden die notwendigen Maßnahmen einleitet. Neben der Zentralen Ansprechstelle stehen weiterhin die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen mit ihren bekannten Ansprechpartnern für entsprechende Anfragen zur Verfügung. Im Falle einer konkreten Gefahr ist zur Vermeidung von Zeitverzögerungen bei der Hilfeleistung der polizeiliche Notruf 110 zu nutzen.

Inklusionsquote an allgemeinbildenden Schulen in NRW gestiegen

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen (ohne Freie Waldorfschule, Weiterbildungskolleg und Schule für Kranke) mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung war im Schuljahr 2018/19 mit 132.468 Kindern um 3,0 Prozent höher als im Schuljahr 2017/18. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, stieg dabei die Zahl entsprechender Schüler an o.g. Schulen um 5,2 Prozent auf 57.099 Kinder und an Förderschulen um 1,3 Prozent auf 75.369 Kinder an. Damit wurden 2018 insgesamt 43,1 Prozent der Kinder

mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen und nicht an Förderschulen unterrichtet. Diese sogenannte Inklusionsquote ist gegenüber dem Vorjahr um 0,9 Prozentpunkte gestiegen. Die Inklusionsquote berechnet sich aus der Summe aller Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen geteilt durch die Summe aller Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulformen (Regelschulen und Förderschulen). Die Weiterbildungskollegs und die Freien Waldorfschulen werden nicht berücksichtigt. (IT.NRW)

Stadt Gelsenkirchen lässt eigene Talentscouts ausbilden

Als erste Kommune in NRW lässt die Stadt Gelsenkirchen Beschäftigte zu Talentscouts ausbilden. Die Talentscouts begleiten besonders engagierte Schüler aus weniger privilegierten Verhältnissen auf ihrem Weg in Beruf und Ausbildung und fungieren als Vorbilder. So soll qualifizierter Nachwuchs für den kommunalen Arbeitgeber gewonnen werden.

Ein städtischer Mitarbeiter hat die Fortbildung im Gelsenkirchener NRW-Zentrum für Talentförderung der Westfälischen Hochschule bereits abgeschlossen, eine weitere Angestellte durchläuft sie derzeit. Im Januar

diesen Jahres hatte in Gelsenkirchen bereits der bundesweit erste Talentscout der Polizei die Arbeit aufgenommen. Am 2011 an der Westfälischen Hochschule gestarteten NRW-Talentscouting beteiligen sich mittlerweile 17 Fachhochschulen und Universitäten in ganz NRW.

Infos unter
www.nrw-talentzentrum.de und
www.gelsenkirchen.de

Dortmund steht im Halbfinale des europäischen Wettbewerbs „iCapital 2019“

Dortmund könnte Europas innovativste Stadt werden. Als einzige Kommune aus NRW steht Dortmund im Halbfinale des Wettbewerbs „iCapital 2019“ der Europäischen Kommission. Neben der Ruhrgebietsstadt sind Antwerpen, Bilbao, Bologna, Bristol, Espoo, Glasgow, Hamburg, London, Lyon, Nantes und Rotterdam nominiert. Anfang September treten die zwölf Finalisten mit Kurzpräsentationen vor eine Expertenjury in Brüssel. Sechs Bewerberstädte werden dann zur Preisverleihung Ende Oktober eingeladen. Sie erhalten bereits ein Preisgeld. Die Siegerstadt erhält eine Million Euro.

Dortmund tritt mit den vier zentralen Bausteinen Allianz Smart City, nordwärts, Technologiezentrum und den neuen Smart Urban Areas (Phoenix West, Speicherstraße, IGA 2027, Smart Rhino, Energiecampus Kokerei Hansa) sowie dem Masterplan Wissenschaft 2.0 und weiteren innovativen Projekten an (idr).

Infos unter:
<http://so-machen-wir-das-dortmund.de>

Broschüre liefert aktuelle Zahlen und Infos zur Berufsbildung in NRW

Ende 2017 absolvierten in Nordrhein-Westfalen 297.525 – zumeist junge – Menschen eine duale Ausbildung. Damit lag die Anzahl der Auszubildenden in etwa auf Vorjahresniveau (+0,1 Prozent im Vergleich zu 2016). Seit Beginn der Berufsbildungsstatistik im Jahr 1976 schwankte die Auszubildendenzahl erheblich; in den letzten Jahren hat sie sich aber auf einen Stand von etwa 300.000 eingependelt. Eine Hochphase erfuhr die duale Ausbildung in den 1980er-Jahren mit dem Höchstwert im Jahr 1985 (505.623 Auszubildende).

Diese und weitere interessante Informationen zur beruflichen Bildung hat das statistische Landesamt jetzt in der Broschüre „NRW (ge)zählt: Berufsbildung in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. (IT.NRW)

Die Broschüre gibt es unter:
<https://t1p.de/BroschuereBerufsbildung>

Termine

Umwelt

Forum zur Klimafolgenanpassung in Großstädten
in Nordrhein-Westfalen
am 4. September 2019 in Duisburg
<https://t1p.de/klimafolgenanpassungnrwgrossstaedte>

Energie

15. NRW-Geothermiekonferenz
neue Anwendungsmöglichkeiten im Bereich der Geothermie bei
Kommunen, regionalen Energieversorgern und Stadtwerken
am 19. September 2019 in Bochum
<https://t1p.de/15nrwgeothermiekonferenz>

Verkehr

1. Nationaler Radtourismus-Kongress
am 23. und 24. Oktober 2019 in Duisburg
<https://www.surveymonkey.de/r/Radtourismus-Kongress>

Sicher zu Fuß und mit dem Rad
verkehrssichere Gestaltung innerörtlicher Hauptverkehrsstraßen
am 28. November 2019 in Essen
<https://t1p.de/sicherzufussundmitdemrad>

Verwaltung

4. KGST-Konferenz für Junge Verwaltungskräfte
„Von Old School nach New Work“
am 29. und 30. Oktober 2019 in Dortmund
<https://www.kgst.de/geschäftsbereich-seminare-kongresse>

Impressum:

Eildienst – Informationen für Rat und Verwaltung

Herausgeber: Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonshaus, Gereonstraße 18-32, 50670 Köln
0221/3771-0 Fax 0221/3771-128
Telefon
E-Mail: post@staedtetag-nrw.de
Internet: www.staedtetag-nrw.de
Twitter: [@staedtetag_nrw](https://twitter.com/staedtetag_nrw)
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied: Helmut Dedy
Verantwortlich: Volker Bästlein, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Uwe Schippmann
Gestaltung/Druck: Media Cologne GmbH, Hürth
Anzeigen: Christiane Diederichs, Medeya Kommunikation, Bad Honnef,
Telefon: 02224/1874-510, Fax: 02224/1874-495,
E-Mail: diederichs@medeya.de

Gedruckt auf Recyclingpapier

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen ist die Stimme der Städte im größten Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. In ihm haben sich 40 Städte – 23 kreisfreie und 17 kreisangehörige – mit neun Millionen Einwohnern zusammengeschlossen. Der kommunale Spitzenverband repräsentiert damit knapp die Hälfte der Bevölkerung des Landes.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen nimmt aktiv die Interessen der Städte gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und zahlreichen Organisationen wahr. Er vertritt die im Grundgesetz und der nordrhein-westfälischen Verfassung garantierte kommunale Selbstverwaltung.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen berät seine Mitgliedstädte und informiert sie über alle kommunal bedeutsamen Vorgänge und Entwicklungen.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen stellt den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern her und fördert ihn in zahlreichen Gremien.

ISSN: 2364-0618

Köln, August 2019